

Aktenzeichen
61-610

Kitzingen, 18.04.2018

Federführung: Sachgebiet 61
Bearbeiter: Michael Goller
Tel.Nr.: 09321/928-6101

Vorlage-Nr.: SG 61/064/2018

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss	öffentlich / Beschluss	

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Flächenverbrauch

Anlage:

1 Antrag der SPD Kreistagsfraktion Kitzingen vom 05.03.2018

I. Vortrag:

Mit der Anfrage wünscht die SPD-Kreistagsfraktion die Durchführung einer oder mehrerer Informationsveranstaltungen zum Thema „Flächenverbrauch“. Der Antrag wurde am 12.03.2018 gestellt. In der Anlage ist die Anfrage im Wortlaut angefügt.

Die Rechtslage stellt sich dar:

Die Planungshoheit ist das Recht zur örtlichen Planung. Es handelt sich um eine Aufgabe der Gemeinden nach Art. 83 der Bayerischen Verfassung:

„In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden (Art. 11 Abs. 2) fallen insbesondere die... Ortsplanung...“.

Das Baugesetzbuch (BauGB) führt weiter aus:

§ 1 Abs. 1 BauGB:

„Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.“

Die Aufgaben des Landkreises sind in Art. 57 Landkreisordnung (LkrO) festgelegt. Ortsplanung und Bauleitplanung gehört nicht dazu.

In Art. 1 LkrO ist allgemein festgelegt:

„Die Landkreise sind Gebietskörperschaften mit dem Recht, überörtliche Angelegenheiten, deren Bedeutung über das Kreisgebiet nicht hinausgeht, im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten.“

Das bedeutet, dass sich der Landkreis mit Aufgaben überörtlicher Bedeutung befassen kann, soweit sie über das Kreisgebiet nicht hinausgehen. Allerdings ist die Bauleitplanung fester Bestandteil der Selbstverwaltung der Gemeinden und damit der Handlung durch den Landkreis entzogen. Dementsprechend kann der Landkreis die Gemeinden zwar beraten, wenn er eine sinnvolle Notwendigkeit dafür sieht, aber er hat keine Befugnisse.

Die Beratung zur Bauleitplanung erfolgt durch den Freistaat Bayern. Er kann Regelungen über die Landesplanung machen.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB gilt:

„Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“

Mit Raumordnung sind das Landesentwicklungsprogramm Bayern und die Regionalpläne gemeint, welche Ausführungen zum Flächenverbrauch enthalten.

Der Freistaat Bayern berät die Gemeinden zum Flächenverbrauch darüber hinaus über seine Behörden, wie die Regierungen, die staatlichen Landratsämter, das Landesamt für Umwelt, die Ämter für ländlichen Entwicklung usw.

Die Sachlage ist gekennzeichnet:

Unzweifelhaft besteht ein hoher Flächenverbrauch. Die vielfältige Beratung zu diesem Thema erstreckt sich auf die zurückliegenden Jahre und Jahrzehnte. Aktuell wird die Rechtmäßigkeit eines Bürgerbegehrens gerichtlich überprüft, welches den Flächenverbrauch auf einen festen Wert festschreiben will.

Das Problem hat viele Ursachen. Es besteht ein ständiger Verbrauch durch Verkehrsstrassen, Leitungsbauten und Bebauungspläne. Die Gemeinden sind mit einer hohen Anzahl von Bauwilligen konfrontiert. Kommen die Gemeinden deren Wünschen nicht nach, müssen sie mit einem Verlust von Bürgerinnen und Bürgern sowie Arbeitsplätzen rechnen.

Der Druck des Marktes ist so groß, dass derzeit die Bauplätze in vielen Gemeinden verlost werden müssen bzw. schon vergeben sind, bevor die Erschließungsanlage erstellt ist.

Die Gemeinde haben keine Möglichkeit ungenutzte Bauplätze im bebaubaren Innenbereich zu mobilisieren, die von den Eigentümern für zukünftige Generationen oder als Wertanlage oder einfach aus Luxus (großer Garten) zurück behalten werden. Dafür gibt es keine Abgaben oder Zwangsmittel.

Die Gemeinden sind vielerorts einem hohen Druck ausgesetzt sind, der ihnen keine Alternative zur Ausweisung neuen Baulands lässt.

Es ist fraglich, ob mit zusätzlicher Beratung der Gemeinden, die mit entsprechenden Informationen ohnehin überschwemmt werden, dem Problem abgeholfen werden kann.

Zielführend kann nur sein, Mittel zu schaffen, die es den Gemeinden ermöglichen ungenutzte Baugrundstücke im Innenbereich zu mobilisieren. Dazu müsste die Gesetzgebung geändert werden. Das Instrumentarium der Gemeinden zu Mobilisierung von Innenbereichsflächen müsste verbessert werden.

Die Bedürfnisse der Menschen, die sich großzügigere Wohnverhältnisse wünschen, können nicht eingeschränkt werden. Sinnvoll könnte eine vielschichtige Diskussion über die Bedürfnisse sein. Brauchen wir große Gärten, mit hohen Einfriedungen um möglichst keinen Nachbarn zu sehen? Wie groß muss eine Wohnung sein und welche Anforderungen muss sie erfüllen? Hat das Wohnen in enger Nachbarschaft nicht auch Vorteile?

Beide Diskussionen können erfolgversprechend nicht auf Landkreisebene geführt werden.

Der Landkreis kann weder die Gesetzgebung ändern, noch das Marktverhalten seiner Bewohner beeinflussen.

Abhelfen können nur die Gesetzgeber, das sind die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern, und die Information der Verbraucher. Der Landkreis Kitzingen kann nur auf das Problem und die Schwierigkeiten der Lösung hinweisen. Selbst hat der Landkreis aber keine Befugnisse und ist im Wesentlichen nur Zuschauer einer Entwicklung, die andere Akteure bestimmen.

Die Informationsveranstaltungen bedeuten organisatorischen Aufwand, Personalaufwand und materiellen Aufwand.

II. Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Kitzingen führt keine eigenen Informationsveranstaltungen zum Flächenverbrauch in Bayern durch. Es handelt sich um ein vielschichtiges Problem, bei dessen Lösung der kommunale Landkreis über keine Zuständigkeiten verfügt.

Tamara Bischof
Landrätin